1. Schnellmeldungen über die vorläufigen Ergebnisse

1.1 Meldungen am Wahlabend

1.1.1 Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters

Es melden nach **Anlage 1**

– die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,

– die kreisangehörigen Gemeinden an das Landratsamt,

– die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern zusätzlich an das Landesamt für Statistik,

– die kreisfreien Gemeinden an das Landesamt für Statistik.

1.1.2 Wahl des Landrats

Es melden nach **Anlage 2**

– die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände an die Gemeinde,

– die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,

– die Landratsämter an das Landesamt für Statistik.

1.2 Meldungen ab Montag, 16. März 2020, 9 Uhr

1.2.1 Wahl des Stadtrats

[1]Es melden nach **Anlage 3** die kreisfreien Gemeinden die Ergebnisse der Stadtratswahl an das Landesamt für Statistik. [2]Für die Wahl des Gemeinderats in kreisangehörigen Gemeinden wird keine Schnellmeldung erstattet.

1.2.2 Wahl des Kreistags

Es melden nach **Anlage 4**

– die Gemeinden an den Wahlleiter für die Landkreiswahl,

– die Landratsämter an das Landesamt für Statistik.

1.2.3 Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister

Es melden nach **Anlage 5** die Landratsämter die zusammengefassten Ergebnisse der Wahl der ersten Bürgermeister/Oberbürgermeister aller kreisangehörigen Gemeinden an das Landesamt für Statistik.

1.3 Reihenfolge der Meldungen

[1]Die Ergebnisse sind in der in § 79 Abs. 1 GLKrWO genannten Reihenfolge sofort nach Ermittlung der erforderlichen Zahlen auf schnellstem Weg (zum Beispiel Telefax, Telefon oder auf sonstigem elektronischen Weg) weiterzumelden. [2]Die Ergebnisse sind ausschließlich mit beziehungsweise bei telefonischer Meldung entsprechend den Formblättern nach den Anlagen 1 bis 5 zu melden. [3]Diese Formblätter sind jeweils vollständig auszufüllen. [4]Sie sind in das Internetangebot des Landesamts für Statistik eingestellt und können von dort (www.statistik.bayern.de/wahlen/kommunalwahlen/index.html) heruntergeladen werden.

1.4 Meldeschema

[1]Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände die Wahlergebnisse jeweils unverzüglich der Gemeinde melden. [2]Auf das anliegende Meldeschema (**Anlage 6**), auf dem der Meldeweg dargestellt ist, wird hingewiesen.